

Beschluss der PA-Sitzung am 18.11.2009

Regelungen des Prüfungsausschusses der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge bzgl. § 16 Abs. 4 PO

§ 16 Abs. 4 PO

„Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für die Prüfungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 10% der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 9) durchgeführt werden.

Durchführungsbestimmung des Prüfungsausschusses der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge

- Grundsätzlich sind **maximal zwei Modulprüfungen** in Form der zweiten Wiederholung zulässig
- Die zweite Wiederholungsprüfung **muss bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn** auf dem entsprechenden Formblatt beim Prüfungsausschuss beantragt werden
- Die zweite Wiederholungsprüfung **muss** im darauf folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden
- Die zweite Wiederholungsprüfung **wird** in der mündlichen Prüfungsform abgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfer die zweite Wiederholungsprüfung in der Prüfungsform abhalten, welche auch der des Regelprüfungstermins entspricht.